



Landratsamt
Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. IV-010-2020

Ziffer 8 der Tagesordnung
SA-03-2020

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 24.11.2020

Förderung familienentlastender Dienste – Zuschuss des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss des Landkreises Biberach an die Anbieter von familienentlastenden Diensten wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes (VwV FED) gewährt.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die regelmäßige und verlässliche Unterstützung und Entlastung der Familien und Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderung ist eine wichtige Aufgabe. Das Land fördert seit Beginn der 80er Jahre so genannte familienentlastende Dienste, deren Aufgabe es ist, Menschen mit Behinderungen, die von ihren Familien bzw. ihrem sozialen Umfeld versorgt werden, vorübergehend zu betreuen. Durch eine regelmäßige und verlässliche Unterstützung und Entlastung können die mit der Betreuung eines behinderten Angehörigen verbundenen Belastungen gemindert und eine ansonsten oftmals erforderliche werdende Heimunterbringung abgewendet werden. Den betroffenen Menschen mit Behinderungen wird zudem die Möglichkeit gegeben, ein normales Leben in der ihrer vertrauten Umgebung zu führen. Die Finanzierung familienentlastender Dienste erfolgte zuerst ausschließlich aus Landesmitteln. Seit 1. Januar 2009 wird der Landeszuschuss zur Förderung familienentlastender Dienste von einer kommunalen Mitfinanzierung abhängig gemacht, gleichzeitig wurden die Landesmittel erhöht. Seither erfolgt die Finanzierung zur Hälfte aus Landes- und zur Hälfte aus Kreismitteln. Der Landkreis hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 festgelegt, für die Förderung jährliche Kreismittel in Höhe von 45.600 Euro zur Verfügung zu stellen. Ziel war es, dass die Träger die gesamte Landesförderung in Anspruch nehmen, und ihre Angebote entsprechend ausbauen.

2. Aktuelle Situation

Der Zuschuss des Landes gilt für folgende Maßnahmen:

- Einzelbetreuung behinderter Menschen
- Gruppenbetreuung behinderter Menschen, hierzu gehören Angebote zur stundenweisen Betreuung, Freizeitangebote, Kurse der Erwachsenenbildung, offene Treffs, Betreuungsgruppen, Angebote der Tagesbetreuung von mindestens sieben Stunden und Angebote der Wochenendbetreuung
- Netzwerkarbeit

Die Angebote richten sich an behinderte Menschen im häuslichen Bereich und in ambulant betreuten Wohnformen.

Die Träger der Dienste stimmen ihre Angebote und Einzugsbereiche untereinander und mit der Sozialplanung des Landkreises ab. Der Landkreis koordiniert die Maßnahmen.

Derzeit werden vom Land Baden-Württemberg Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 24.000 Euro pro 100.000 Einwohner gefördert (= 1 Einzugsbereich). Ausgehend von der gestiegenen Einwohnerzahl standen den Trägern im Landkreis Biberach zuletzt Landeszuschüsse in Höhe von 48.000 Euro zu.

Die Träger müssen sich in angemessenem Umfang mindestens aber mit 10 Prozent Eigenmitteln an den Ausgaben beteiligen. Tatsächlich beteiligen sich die Träger mit deutlich höheren Eigenmitteln. Außerdem sind Teilnehmerbeiträge und Leistungen der Pflegeversicherung in Abzug zu erbringen.

Bisherige Anbieter und Angebote im Landkreis Biberach:

Familienentlastende Dienste bieten die St. Elisabeth-Stiftung, offene Hilfen; die Lebenshilfe e.V. und das Körperbehindertenzentrum Oberschwaben an.

Folgende Zuschüsse wurden 2020 gewährt:

Träger/Dienst	Einzugsbereich	Landeszuschuss	Kreiszuschuss
Lebenshilfe Biberach e.V.	1,03	24.794,35 €	24.794,35 €
St. Elisabeth-Stiftung	0,64	15.346,43 €	15.346,43 €
Körperbehindertenzentrum Oberschwaben	0,33	7.859,22 €	7.859,22 €
Summe	2,00	48.000 €	48.000 €

Die Träger konnten 2020 den Landes- und den Kreiszuschuss voll ausschöpfen.

Damit auch künftig der volle Landeszuschuss für die Angebote im Landkreis zu Verfügung steht, muss eine kommunale Mitfinanzierung aus Kreismitteln weiterhin erfolgen. Bei der Förderung des Kreises bedarf es einer dynamischen Fortschreibung, da dies an die Einzugsbereiche angepasst werden muss. Der Landkreis Biberach wächst, sodass es künftig mehr Einzugsbereiche geben wird und damit die Landesförderung ansteigt. Die bisherige Beschlussfassung sieht keine Anpassung an die Höhe des Landeszuschusses vor.

3. Finanzierung und Folgekosten

1 Einzugsbereich = 100.000 Einwohner = 24.000 Euro Landeszuschuss + 24.000 Euro Kreiszuschuss

Derzeit sind es im Kreis Biberach 2 Einzugsbereiche = 48.000 Euro Landes- und Kreiszuschuss.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, welche finanziellen Mehrbelastungen auf den Landkreis bei einem Einwohneranstieg auf 210.000 Einwohner und 225.000 Einwohner zukommen.

2 Einzugsbereiche	200.000 Einwohner	48.000 Euro Kreiszuschuss	Ist
2,1 Einzugsbereiche	210.000 Einwohner	50.400 Euro Kreiszuschuss	+ 2.400 Euro
2,25 Einzugsbereiche	225.000 Einwohner	54.000 Euro Kreiszuschuss	+ 6.000 Euro

4. Fazit

Der Landkreis Biberach ist seit 2005 Kostenträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die Aufwendungen für diesen Bereich belaufen sich 2020 voraussichtlich auf rund 45 Millionen Euro. Die Förderung familienentlastender Dienste ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises, aber mit unmittelbarer Wirkung auf den Bereich der Pflichtleistungen.

Durch das Angebot der Dienste wird den Menschen ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht. Heimunterbringungen können so vermieden oder zumindest aufgeschoben werden. Freizeit und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen sind die Förderung von Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Überwindung von Isolation, Entlastung der Familien und sie bereiten auch auf die spätere notwendige Unterbringung in ambulant betreuten Wohnformen vor.

Es wird daher vorgeschlagen, die Kreisförderung in Höhe der maximalen Landesförderung wie dargestellt zu gewähren. Die aufgrund der steigenden Einwohnerzahlen leicht steigenden Aufwendungen werden durch die Vermeidung oder das Hinauszögern stationärer Maßnahmen kompensiert.

Im Haushaltsplan 2020 sind bereits 48.000 Euro eingestellt und wurden an die Träger ausbezahlt.